

Az.: 11/8 RV 427/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 21. Januar 1959

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 8. Februar 1957 wird aufgehoben;
die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



G r ü n d e :

I.

Durch Bescheid vom 4. Februar 1949 gewährte das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg dem Kläger wegen "Erkrankung der Wirbelsäule (Scheuermann) im Sinne der Verschlimmerung" Rente nach der Versehrtenstufe II. Eine wesentliche Änderung in dem Leiden des Klägers konnte bei den Nachuntersuchungen der folgenden Jahre nicht festgestellt werden. Am 28. Februar 1950 stellte der Kläger den Antrag, die Rente zu erhöhen. Mit Bescheid vom 4. November 1951 lehnte das Versorgungsamt Freiburg diesen Antrag ab, gleichzeitig stellte es die Versorgungsbezüge des Klägers nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) fest - Umanerkennung -, es erkannte als Schädigungsfolge "Erkrankung der Wirbelsäule" im Sinne der Verschlimmerung an und gewährte dem Kläger vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1951 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 50 v.H. und vom 1. Januar 1952 an eine Rente nach einer MdE. von 40 v.H.: Eine weitere Verschlimmerung des Leidens sei nicht eingetreten; die anerkannte Verschlimmerung sei nicht richtunggebend; die MdE. betrage daher 40 v.H. Der Kläger legte Berufung bei dem Versorgungsgericht Freiburg ein; die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Konstanz über. Der Kläger machte geltend, die "Herabsetzung" der Rente ab 1. Januar 1952 in dem Bescheid vom 4. November 1951 sei nicht gerechtfertigt, sein Zustand habe sich nicht gebessert; ihm stehe auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1952 eine Rente nach einer MdE. von 50 v.H. zu. Am 23. März 1956 verurteilte das SG. den Beklagten, dem Kläger ab 1. Januar 1952 eine Rente nach einer MdE. von 50 v.H. zu gewähren. Die Berufung des Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg durch Urteil vom 8. Februar 1957 zurück: Zwar seien bei Erteilung eines Umanerkennungsbescheides Schwankungen der MdE., die zwischen dem 1. Oktober 1950 und dem Zeitpunkt der Erteilung des Umanerkennungsbescheides eingetreten seien, durch Abstufung des Grades der MdE. für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bestimmte Zeiträume zu berücksichtigen; nach den zahlreichen Gutachten sei jedoch nicht anzunehmen, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers seit dem 1. Oktober 1950 wesentlich gebessert habe; die Staffelung der MdE., die der Beklagte vorgenommen habe, sei daher nicht durch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt; auch § 86 Abs. 3 BVG ermögliche eine solche Herabsetzung nicht, denn diese Vorschrift beziehe sich nur auf Fälle, in denen - anders als hier - vor der Umanerkennung keine Nachuntersuchung stattgefunden habe. Die Revision ließ das LSG. zu.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 19. März 1957 zugestellt. Am 16. April 1957 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Baden-Württemberg vom 8. Februar 1957 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Zugleich begründete er die Revision: Das LSG. habe die §§ 85 und 86 Abs. 1 BVG nicht richtig angewandt; bei der erstmaligen Feststellung der Rente nach dem BVG sei das Versorgungsamt nicht an die frühere Einschätzung der MdE. gebunden; es habe vielmehr, ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachweisen zu müssen, die MdE. nach den tatsächlichen Befunden neu festsetzen müssen; es habe die Neufeststellung entgegenkommend nicht rückwirkend ab 1. Oktober 1950 getroffen, sondern dem Kläger die Rente nach der bisherigen MdE. bis 31. Dezember 1951 belassen; daraus könne aber der Kläger keinen Anspruch darauf herleiten, daß der Rente auch weiterhin eine MdE. zugrunde gelegt werde, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.

Der Kläger beantragte,

die Revision zurückzuweisen.



II

Die Revision ist zulässig, sie ist auch begründet.

Das Versorgungsamt hat die Rente des Klägers durch einen Bescheid - nämlich den Umanerkennungsbescheid vom 4. November 1951 - ab 1. Oktober 1950 nach einer MdE. von 50 v.H., ab 1. Januar 1952 dagegen nach einer MdE. von 40 v.H. festgesetzt. Angefochten ist dieser Bescheid, soweit das Versorgungsamt die Rente des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1952 nach einer geringeren MdE. festgesetzt hat als für die Zeit vorher. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Bescheid insoweit rechtswidrig ist, weil das Versorgungsamt eine solche "abgestufte" oder "gestaffelte" Rente nicht hätte festsetzen dürfen, ist es nicht darauf angekommen, ob das Versorgungsamt berechtigt gewesen ist, die Rente nach den Vorschriften der §§ 62 oder 86 Abs. 3 BVG "herabzusetzen"; um eine Rentenänderung im Sinne dieser Vorschriften hat es sich hier nicht gehandelt. Dem Kläger ist von vornherein eine Rente bewilligt worden, deren Höhe durch die unterschiedliche Festsetzung der MdE. für die Zeiten vor und nach dem 1. Januar 1952 gekennzeichnet gewesen ist; die Rente, die das Versorgungsamt in dieser Form bewilligt hat, ist nicht nachträglich geändert worden. Das Versorgungsamt ist auch bei der erstmaligen Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach dem BVG (Umanerkennung) nicht an die Bewertung der MdE. in den Rentenbewilligungsbescheiden auf Grund früherer versorgungsrechtlicher Vorschriften gebunden gewesen (BSG. 2 S. 263 [2647]). Es hat vielmehr den Grad der MdE. selbst nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmen und die Rente entsprechend festsetzen müssen. Wenn es dies in der Weise getan hat, daß es dem Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1952 eine Rente nach einem anderen Grad der MdE. bewilligt hat als für die Zeit vorher, obgleich, wie der Beklagte zugegeben und auch das LSG. festgestellt hat, die tatsächlichen Verhältnisse sich vom Beginn des Bewilligungszeitraumes (1.10. 1950) an nicht geändert haben, so ist sein Bescheid jedenfalls teilweise rechtswidrig. Das Versorgungsamt ist davon ausgegangen, daß eine Rente nach einer MdE von 40 v.H. schon vom 1. Oktober 1950 an den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat. Wenn es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



trotzdem bestimmt hat, die Rente sei für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1951 nach einer MdE. von 50 v.H. zu gewähren, so ist sein Bescheid nur rechtswidrig, soweit es sich um diesen Zeitraum handelt; insoweit ist dann der Kläger zu Unrecht begünstigt; diesen Teil des Bescheids hat indes der Kläger nicht angefochten; nicht rechtswidrig wäre - vom Standpunkt des Versorgungsamts aus - dann der Teil des Bescheids, der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1952 an bezieht; nur insoweit ist er aber mit der Klage angefochten. Das Verlangen des Klägers, ihm die Rente auch für die Zeit vom 1. Januar 1952 an nach einer MdE. von 50 v.H. zu gewähren, ist nur begründet, wenn der Bescheid vom 4. November 1951 insoweit, als er für die Zeit vom 1. Januar 1952 an eine MdE. von nur 40 v.H. - und nicht von 50 v.H. - annimmt, rechtswidrig ist. Dies ist nicht etwa schon deshalb der Fall, weil der strittige Bescheid die MdE., für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 auf 50 v.H. festsetzt. Der Beklagte behauptet, die MdE. habe auch in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1951 nur 40 v.H. betragen und der Gesundheitszustand des Klägers sei seit dem 1. Oktober 1950 nicht schlechter geworden. Auch das LSG. geht davon aus, daß "in den Verhältnissen des Klägers" nach dem 1. Oktober 1950 keine Änderung eingetreten sei. Ist aber in einem Bescheid über wiederkehrende Leistungen, z.B. also in einem "Umanerkennungsbescheid" nach § 86 BVG, die Höhe der Leistung für zwei Zeiträume unterschiedlich festgesetzt ("gestaffelt") und ist dabei die Leistung für den ersten Zeitraum zu hoch festgesetzt worden, so kann daraus kein Anspruch darauf hergeleitet werden, daß auch für den zweiten Zeitraum diese höhere Leistung gewährt werde; die Leistung für den zweiten Zeitraum ist vielmehr nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in diesem Zeitraum zu bemessen (vgl. hierzu auch die Urteile des OVG. Münster vom 5.1. 1953, ZMR 1953 S.94 Nr.45, und vom 14.6.1955, Verwaltungsrechtsprechung, Band 8, 1956 S.297 Nr. 69). Der Kläger behauptet, die Leistung für den zweiten Zeitraum sei nicht zutreffend bemessen, auch für diesen Zeitraum entspreche eine Rente nach einer MdE. von 50 v.H. den tatsächlichen Verhältnissen. Ob seine Behauptung zutrifft,



kann der Senat nicht beurteilen. Die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil reichen dafür nicht aus. Es muß noch geklärt werden, wie hoch die MdE. des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1952 an nach den medizinischen Befunden einzuschätzen ist. Aus den Gründen des angefochtenen Urteils geht nicht hervor, daß das LSG. die ärztlichen Gutachten in dieser Hinsicht gewürdigt hat; es hat den Beklagten allein deshalb zur Weitergewährung der Rente nach einer MdE. um 50 v.H. verurteilt, weil der Gesundheitszustand des Klägers sich zwischen dem 1. Oktober 1950 und dem Umanerkennungsbescheid vom 4. November 1951 nicht gebessert habe. Das Urteil ist daher aufzuheben; gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)